

Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme (AVBFernwärmeV)

I. Netzanschluss, §10 AVBFernwärmeV

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschluss-nehmers, sind unter Verwendung der Vordrucke von der Stadtwerke Langen GmbH (nachfolgend SWL genannt) zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Fernwärmenetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschluss-nehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der SWL die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen, für nach Art, Dimension und Lage vergleichbarer Netzanschlüsse, zu den veröffentlichten Pauschalsätzen. Netzanschlüsse, die nach Art und Dimension von üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach Aufwand abgerechnet.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der SWL die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

II. Baukostenzuschuss, § 9 AVBFernwärmeV

1. Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den Regelungen des § 9 der AVBFernwärmeV und stellt den vom Anschlussnehmer (Eigentümer) zu übernehmenden Anteil an den Kosten für die Erstellung, Errichtung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen dar. Er wird getrennt von den Netzanschlusskosten berechnet und dem Anschlussnehmer sowohl bei Neuanschlüssen als auch bei Leistungserhöhungen in Rechnung gestellt. Für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 70% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist aus dem jeweils aktuellen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme zu entnehmen.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. (3 und 4) und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWL angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWL, auf die Hausanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse, angemessene Abschlagszahlungen. Die Angemessenheit bestimmt sich nach den voraussichtlichen Kosten der Herstellung der Netzanschlüsse.

IV. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, § 13 AVBFernwärmeV

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWL zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Anlage ist in Übereinstimmung mit der AVBFernwärmeV und den Technischen Anschlussbestimmungen zum Anschluss an die Fernwärmenetze der Stadtwerke Langen GmbH (TAB-FW) zu errichten, zu erweitern und zu unterhalten. Anerkannte technische Regeln, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen sind einzuhalten.
3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Demontage

1. Bei Beendigung der Wärmelieferung ist SWL berechtigt, die in ihrem Eigentum befindlichen Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren.
2. Die Kosten für die Demontage der im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Anlagenteile trägt die SWL.

VI. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

1. Soweit der Anschlussnehmer die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wärmeversorgung nach § 10 Abs. 5, Ziffer 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

VII. Technische Anschlussbedingungen, § 17 AVBFernwärmeV

1. Die technischen Anforderungen der SWL an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Wärmeanlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SWL, als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

VIII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, § 27

1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses sowie der Wiederherstellung des Anschlusses, sind vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur den AVBFernwärmeV veröffentlichten Pauschalsätzen zu bezahlen.

IX. Verjährung der Mängelansprüche

1. Ist der Anschlussnehmer eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (d.h. ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen), so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer und gebrauchter Sachen in einem Jahr.
2. Ist der Anschlussnehmer keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.
3. Abweichend von Abs. 1 und 2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren, sofern es sich um neue Bauwerke oder Materialien handelt.
4. Bei Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen, wenn und soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie

oder Zu-sicherung abgegeben haben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben, finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

X. Haftungsbegrenzung/-ausschluss

Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 6 AVBFernwärmeV resultieren.

1. SWL haftet

- vorbehaltlich der Regelung des § 6

- gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:

a. durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertrags-wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), oder

b. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

2. Haftet die SWL gemäß Abs. 1a für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von den Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern der SWL, welche nicht zu unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.

4. In den vorgenannten Fällen haftet die SWL nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 1b vor.

5. Soweit die Schadensersatzhaftung gemäß Abs.1, 2 und 4 der SWL gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWL und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.

6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit SWL eine Beschaffheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

XI. Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

1. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

2. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

XII. Umsatzsteuer

1. Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß Ziffer VIII. Abs. 1. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

XIII. Inkrafttreten

1. Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.02.2021 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der AVBFernwärmeV

A. Grundbeträge:

		Neindurchmesser [mm]	Netto [€]	Brutto [€]
A 1	Grundbetrag ohne Erdarbeiten	25	3.900,00	4.641,01
A 2		40-50	1.694,12	5.586,00
A 3	Grundbetrag mit Erdarbeiten bei unbefestigter Straßenoberfläche	25	5.197,06	6.148,50
A 4		40-50	6.000,00	7.140,01
A 5	Grundbetrag mit Erdarbeiten bei unbefestigter Straßenoberfläche und gemeinsamer Montage mit der Wasserzuleitung in einem Rohrgraben	25	4.676,47	5.565,00
A 6		40-50	5.479,41	6.520,50
A 7	Grundbetrag mit Erdarbeiten bei befestigter Straßenoberfläche	25	5.708,82	6.793,49
A 8		40-50	6.511,76	7.749,00
A 9	Grundbetrag mit Erdarbeiten bei befestigter Straßenoberfläche und gemeinsamer Montage mit der Wasserzuleitung in einem Rohrgraben	25	4.888,23	5.817,00
A 10		40-50	5.691,18	6.772,50

B. Kosten pro Meter im privaten Bereich bei überwiegend unbefestigter Oberfläche:

		Neindurchmesser [mm]	Netto [€/m]	Brutto [€/m]
B 1	ohne Erdarbeiten	25	57,35	68,25
B 2	Fernwärme		127,94	152,25
B 3	Fernwärme/Wasser		119,12	141,76
B 4	Fernwärme/Wasser/Strom		105,88	126,00
B 5	ohne Erdarbeiten	40-50	79,41	94,50
B 6	Fernwärme		154,41	183,75
B 7	Fernwärme/Wasser		141,17	168,00
B 8	Fernwärme/Wasser/Strom		132,35	157,50

C. Übergabestationen:

		Raumwärme	Warmwasser	Netto [€]	Brutto [€]
C 1	EFH und MFH (bis 20 kW)	1 geregelter Heizkreis mit Hocheffizienz-Pumpe (für Fußbodenheizung oder Heizkörper)	1 Anschluss für Warmwasserbereitung	4.887,62	5.816,27
C 2	EFH und MFH (bis 20 kW)	wie oben (C1) und zusätzlich 1 statischer Heizkreis (für Heizkörper)		5.203,81	6.192,53

Übergabestationen > 20 kW werden individuell angepasst und sind in verschiedensten Varianten lieferbar. Gerne stehen wir für Beratungen u. Preisdarstellungen zu Ihrer Verfügung.

D. Baukostenzuschuss (BKZ):

	Versorgungsbereich		Netto [€]	Brutto [€]
D 1	Bestandsgebiete	Preis pro kW	121,85	145,00

E. Inbetriebsetzung (vgl. Ziffer IV der Ergänzenden Bedingungen):

Das Leistungsbild einer Inbetriebsetzung umfasst in Verbindung mit einer Anfahrt folgende Tätigkeiten:

- E 1: Prüfung der Heizwasserqualität. Für das Heizwasser ist das jeweilige Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) verantwortlich
- E 2: Sichtprüfung der Kundenanlage gemeinsam mit dem VIU
- E 3: Einstellen der vorzuhaltenden Wärmeleistung an der Übergabestation
- E 4: Heizprogramm installieren und parametrieren
- E 5: Montieren der Wärmemengenmessung
- E 6: Heizungsregelung parametrieren im Zuge einer weiteren Anfahrt

	Leistungen	Netto [€]	Brutto [€]
E 1-5	erstmalige Inbetriebnahme	184,87	220,00
E 6	Regelung parametrieren im Zuge einer weiteren Anfahrt	63,03	75,00

F. Anpassung der am Fernwärmehausanschluss vorgehaltenen Leistung

Die Anpassung der am Fernwärmehausanschluss vorgehaltenen Leistung in kW erfolgt durch Einstellarbeiten an der Regelung der Fernwärmeübergabestation, einschließlich zugehöriger Nebenleistungen und wird gemäß folgender Pauschale abgerechnet.

	Leistungen	Netto [€]	Brutto [€]
F	Parametrierung Regelung Fernwärmeübergabestation	302,52	360,00

Sonstige Einstellarbeiten, zum Beispiel im Zuge einer Estrichrocknung, werden auf Nachweis, gemäß aktuellem Stundensatz, abgerechnet.

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses

- a. Mahnkosten: 2,50 € (1. Mahnung), 3,50 € (2. Mahnung)
- b. Nachinkasso/Direktinkasso: 22,50 €
- c. Unterbrechung der Versorgung: 43,50 €
- d. Wiederherstellung der Versorgung: 43,50 € netto bzw. 51,77 € brutto.

STADTWERKE LANGEN GMBH

21. September 2026